

**BETRIFFT:** Punkt 8 der Versammlung CAA, Bolzano 13.2.2003  
- **ABWANDERUNG AUS GEBIRGSGEGENDEN** -

## **DAUERHAFTE ENTWICKLUNG IN DEN ALPEN - DIE ROLLE DER CAA Ausgangspunkte, rechtliche und gesetzliche Grundlagen**

### **1. EINLEITUNG**

In die einleitenden Bestimmungen des "Statutes der CAA" haben wir geschrieben, dass wir unsere Vereinigung mit dem Zweck gegründet haben, gemeinsame Interessen auf dem Gebiet des Alpinismus, Umweltschutzes und der räumlichen Gestaltung der Alpen, der Kultur der Alpenländer sowie die Ziele, welche im Abkommen über den Schutz der Alpen - in der Alpenkonvention angenommen wurden, zu realisieren.

Unter den Absichten unserer gemeinsamen Tätigkeit (Punkt 2 des Statutes) haben wir unter anderem festgelegt, dass diese erreicht werden:

- ➔ mit dem Formulieren gemeinsamer Standpunkte und Initiativen bei politischen Gremien und Regierungen;
- ➔ mit der Bildung des Bewusstseins der Öffentlichkeit, besonders betreffend Erhaltung des natürlichen, kulturellen Lebensraumes in den Alpen;
- ➔ mit dem Vertreten gemeinsamer Interessen gegenüber der EU, besonders mit der Ausarbeitung und dem Vorschlagen von Hilfsprojekten im Rahmen der Programme der EU.

### **2. DAUERHAFTE ENTWICKLUNG DER GEBIRGSGEGENDEN**

#### **2.1 DOKUMENTE AUF EUROPA-NIVEAU**

Für Europas Gebirgsgegenden haben wir in den letzten Jahren mehrere Ausgangspunkte erhalten, unter denen für unser Programm folgende die wichtigsten sind:

- Grundlagen der dauerhaften regionalen Entwicklung Europas für Gebirgsregionen (Europarat 1999);
- Leitlinien über die dauerhafte regionale Entwicklung Europas (CEMAT 2000);
- Europäische Konvention über Regionen (Europarat 2000).

Das Resümee dieser Leitlinien ist:

- ➔ Gebirgsgegenden stellen ein ausserordentliches Potential für Europa dar. Der Entwicklung dieser Gegenden muss besondere Aufmerksamkeit der Regionalpolitik als unabhängiger Teil der gesamteuropäischen Entwicklungspolitik gewidmet werden.
- ➔ Die Raumentwicklungspolitik muss den grenzübergreifenden Charakter berücksichtigen und muss Massnahmen betreffend die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung, den Schutz und das Verwalten der Naturressourcen sowie die Achtung der Traditionen und der Kulturen der einheimischen Bewohner einschliessen.
- ➔ Zur Verwirklichung müssen auch Nichtregierungsorganisationen auf lokaler, regionaler und europäischer Ebene beigezogen werden.

#### **2.2 ABKOMMEN ÜBER DEN SCHUTZ VON ALPEN - ALPENKONVENTION - rechtliche Leitlinien**

##### **2.2.1 ALEPNKONVENTION - gemeinsame Politik für die Alpenregion (1991)**

Die gemeinsame Politik ist in den Zielen der Konvention festgelegt, mit denen die Unterzeichner verpflichtet sind, der Umwelt angepasste und sozial akzeptable Wirtschaftung zu realisieren um damit besseren Schutz der Menschen und der Natur zu erreichen.

## 2.2.2 PROTOKOLLE DER ALPENKONVENTION - verpflichtende Massnahmen für die Realisierung gemeinsamer Ziele

Bis heute angenommene Protokolle - Raumplanung und dauerhafte Entwicklung, Naturschutz und Landschaftsplanung, Gebirgswirtschaft, Gebirgswald, Bodenschutz, Tourismus, Energie, Verkehr - legen konkrete verpflichtende Massnahmen für die Verwirklichung der Konvention fest, mittelbar und unmittelbar beziehen sie sich aber auch an Alpenvereine und deren Aktivitäten in der Alpenregion.

## 2.2.3 GEBIRGSSPEZIFISCHE ZIELE UND QUALITÄTANZEIGER - Instrumente für die Verwirklichung der Protokolle.

Die Alpenkonferenz - das höchste Organ der Alpenkonvention - hat für die konkrete Verwirklichung der Protokolle auch eine Sonderarbeitsgruppe "Gebirgsspezifische Ziele der Umweltqualität" mit dem Mandat gegründet, eine Liste der bestehenden Ziele nach den unterzeichnenden Ländern, ihrer Deckung durch Ziele der Konvention und der Protokolle, Ergänzungen der Ziele auf regionaler Ebene zu erstellen und die Methodologie für die Prüfung des Erreichens der einzelnen Ziele zu bestimmen: dauerhafte, wirtschaftliche, soziale und ökologische **ZIELE**.

Nächstes Mandat der Arbeitsgruppe ist die Bestimmung der **ANZEIGER** (quantitative Messwerte), mit denen es möglich sein sollte, das Erreichen der Ziele der Konvention und der Massnahmen der Protokolle zu bewerten.

## 2.3 VORSCHRIFTEN DER UNTERZEICHNENDEN STAATEN - gesetzliche Leitlinien

Die Verwirklichung der Politik, der Ziele und der Massnahmen, angenommen auf internationaler Ebene, hängt vor allem davon ab, ob diese in den Gesetzen bzw. Durchführungsvorschriften auf staatlicher, regionaler oder lokaler Ebene berücksichtigt worden sind und folglich, wie diese in Programme und Entwicklungspläne auf territorialer und Sektorebene integriert worden sind.

Nach verfügbaren Daten der Mitglieder der CAA ist der Stand wie folgt:

- ➔ Gesetze über Raumplanung (dauerhafte Entwicklung), Umwelt- und Naturschutz:
- ➔ Die Richtlinien des Europarates, der europäischen Union und Ziele der Alpenkonvention sind von allen Staaten in allgemeinen Bestimmungen berücksichtigt. Die Gegenständlichkeit hängt von der territorialen Ebene ab - ob es sich um staatliche, regionale (Kantone, Bezirke) oder lokale Vorschriften handelt.
- ➔ Gesetze über Eingriffe in den Raum (Sektorgesetze auf dem Gebiet des Verkehrs, der Energie, Land- und Forstwirtschaft, Abfälle und Tourismus):
- ➔ Es war nicht möglich, einen gesamtheitlichen Überblick zu bekommen. Die Bewertung zeigt jedoch, dass die Politik und die Richtlinien in allgemeinen Bestimmungen berücksichtigt werden. Konkrete Bestimmungen, die sich auf die Durchführung der Massnahmen aus den Protokollen der Alpenkonvention beziehen (künstliche Beschneigung, Stromleitungen, Verkehrsverbindungen und Frachtverkehr, ökologische Landwirtschaft u.a.) sind nur Ausnahmen.
- ➔ Gesetze über die Gebirgswelt (über Gebirgswege, Hütten ...)
- ➔ Unter den Mitgliedstaaten der CAA sind die Regelungen von Staat zu Staat unterschiedlich.

◆ Frankreich hat ein eigenes Gesetz über "die Entwicklung und Schutz der Gebirgsregionen", das auch die Bereiche der urbanistischen Entwicklung, der Gebirgsland- und Forstwirtschaft, des Tourismus, Verkehrs (einschliesslich der Bestimmung über die Verwendung von Kraftfahrzeugen, Überflüge von Hubschraubern u.a.) einschliesst.

◆ In der Schweiz und Deutschland (Bayern) sind die allgemeinen Bestimmungen über den Schutz der Gebirgsumwelt in den Verfassungsbestimmungen aufgenommen. Konkrete Bestimmungen sind in den Gesetzen über den Naturschutz, einschliesslich der Bestimmungen über den freien Zutritt in die Berge, Verwendung und Markieren der Gebirgswege, festgelegt.

◆ Slowenien hat im Gesetz über den Umweltschutz ein besonderes Kapitel über Gebirgsregionen. Im Verfahren ist auch das Gesetz über Gebirgswege mit den Bestimmungen über freien Zutritt, Ausbau und Markierung der Wege.

### **3. BEITRAG DER CAA ZUR VERWIRKLICHUNG DER DAUERHAFTEN ENTWICKLUNG IN DEN ALPEN**

Die CAA hat in den Organen der Alpenkonvention den Beobachterstatus - in der Alpenkonferenz und im ständigen Ausschuss. Zusammen mit der CIPRO und der EUROMONTAN bemüht sie sich als Nichtregierungsorganisation für die Öffnung der restlichen Protokolle der Alpenkonvention und für die Verwirklichung der schon angenommenen.

#### **3.1 BISHERIGE AKTIVITÄTEN DER CAA**

- Die Vertreter der CAA haben in den Arbeitsgruppen für die Vorbereitung wichtiger Protokolle, verbunden mit den Programmen ihrer Mitglieder auf dem Gebiet des Umweltschutzes, mitgewirkt.

- Die Vertreter der CAA aus Österreich und Deutschland haben in der Arbeitsgruppe "Gebirgsspezifische Ziele der Umweltqualität" - Art und Weise der Verwirklichung der Alpenkonvention - mitgewirkt.

- Die Vertreter der CAA nehmen teil an wissenschaftlichen Treffen über die Verwirklichung der Ziele und Protokolle der Alpenkonvention. Sie bemühen sich, das Protokoll "Die Einwohner und Kultur" zu eröffnen und waren unter den Mitveranstaltern (CAA, CAI, ÖEAV ...) des Symposiums "Die Abwanderung aus den Gebirgsregionen - Gründe und Folgen" und haben auch mit Beiträgen mitgewirkt (in Durchführung der Fondation G. Angelini, Rete Montagna der Universität Innsbruck, Nov. 2002).

#### **3.2 BISHERIGE PROGRAMMSCHWERPUNKTE DER CAA**

- Gestaltung von Massnahmen für den Landschaftsschutz;
- Verwirklichung des Protokolls VERKEHR in der Alpenregion;
- Bestimmung der Kriterien für die Entwicklung des Tourenskifahrens.

#### **3.3 NEUE HERAUSFORDERUNGEN**

Vor 10 Jahren haben unsere Wege und Hütten den Stadtbewohnern, die wir in 100 000-den gezählt haben, den Weg zu den Berggipfeln ermöglicht. Mittlerweile sind die Grenzen zwischen Stadt und Land verwischt, Gebirgswege sind zu eng für hunderte Millionen Besucher der Alpen geworden. In touristischen Zentren von Frankreich bis Slowenien hat man im Jahr 2000 mehr als 300 Millionen Nächtigungen gezählt. Hinter sich haben die Besucher Berge von Abfällen gelassen, das ökologische Gleichgewicht angegriffen und die Trinkwasserversorgung für die Stadtbewohner gefährdet. An das Alpengebiet drückt immer mehr der europäische Markt und 14 Mio Einwohner dieses Grenzgebietes aus 8 Staaten, 53 Regionen und 5800 Gemeinden sind in der Alpenkonvention verbunden. Die unterzeichnenden Staaten haben schnell erkannt, dass

man über die Hebel der Macht die angenommenen Verpflichtungen schwer realisieren wird können. Man hat den Anregungen der lokalen Gemeinschaften zugehört und trägt heute massgebend zu der Verwirklichung der gemeinsamen Ziele bei:

- das Netz der Alpenstädte verbindet 200 Städte in der Arbeitsgemeinschaft "Die Alpenstadt des Jahres";
- das Netz der geschützten Gebiete verbindet 300 Naturschutzgebiete, die mehr als 15 % der Alpen in 8 Staaten umfassen;
- das Netz der Gemeinden "Verbundenheit in den Alpen" verbindet 141 Gemeinden aus allen Staaten des Alpengebietes.

## **CAA ANREGUNGEN UND VORSCHLÄGE**

Die Mitglieder der CAA, die Alpenvereine der Alpenländer, haben noch vor der Annahme der Agenda 21 (Rio de Janeiro 1992) ihre Aktivitäten erweitert und die reichen nun vom Ausbau von Bergwegen und Hütten, Organisieren von Bergwanderungen und Ersteigung von Berggipfeln. Sie haben Programme für die Verwirklichung der Ziele auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes angenommen, haben viele Publikationen für die zahlreiche Mitgliederschaft, verbunden in regionalen und Gemeindeverbänden sowie Alpenvereinen, veröffentlicht. Mit ihrer Orientierung in den Naturschutz wurde auch die breite Öffentlichkeit angeregt.

**Jedoch:** die angenommene Politik wird mit vielen Vorbehalten realisiert, es treten immer neue Umweltprobleme auf und auch das Potential der Alpenverbände ist noch nicht ausgeschöpft. Wir können noch viel zur Verwirklichung der angenommenen Ziele auf europäischer Ebene, auf Ebene des Alpengebietes und eigener Länder beitragen.

Wird der nächste Zug (nach Vorbild der bestehenden Netze) ein "Netz der regionalen (interkommunalen) Alpenverbände" mit dem Mandat des Aktivierens "lokaler Alpengemeinschaften" bei der Verwirklichung der Alpenkonvention sein?

Man könnte mit der Durchführung der "Alpenkonferenz - CAA" (Anregungen veröffentlicht in der Zeitschrift CIPRE Österreich "Alpenkonvention" Nr. 28, Sept. 2002) anfangen und die gestellten Fragen beantworten, was und wie konkret zur Verwirklichung der dauerhaften Entwicklung in der Alpenregion beigetragen werden kann, wer sind die Träger und woher die finanziellen Mittel für die Verwirklichung nehmen - es stehen Mittel aus Strukturfonds der EU zur Verfügung!

Die Einladung würden die Vertreter unserer Nichtregierungsorganisationen, wie der CIPRA und EUROMONTANA, annehmen. Die Teilnahme der Vertreter der Alpenkonferenz, des Europarates und der europäischen Union würde grösstenteils von unseren Aktivitäten und unserer Beharrlichkeit abhängen, wie auch von deren Beachtung der Aarhus Konvention (4. Ministerkonferenz "Umwelt für Europa", Aarhus 1998), die der Zivilgesellschaft - Nichtregierungsorganisationen die Möglichkeit eröffnet hat, in Entscheidungsprozessen über die Umwelt teilzunehmen.